7631/AB vom 09.11.2021 zu 7764/J (XXVII. GP)

Bundesministerium

Inneres

Karl Nehammer, MSc Bundesminister

Herrn Präsidenten des Nationalrates Mag. Wolfgang Sobotka Parlament 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.642.765

Wien, am 8. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Bernhard, Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. September 2021 unter der Nr. **7764/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Aufenthaltstitel Familienangehörige bei Pflegekindern" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Planen Sie legistische Maßnahmen um die Ausweitung des Begriffes "Kernfamilie" gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 NAG auch für Pflegekinder vorzunehmen?
 - a. Wenn ja, inwiefern und wann?
 - b. Wenn nein, weshalb nicht?
- Sollten sie keine gesetzlichen Änderungen anstreben, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Situation für Pflegekinder niederlassungsrechtlich zu verbessern?

Nein, mangels Bedarfs gibt es derzeit keinen Anlass für Änderungen bei der Definition des Begriffes der Kernfamilie im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) hinsichtlich der Rechtsstellung von Pflegekindern.

So kann insbesondere eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus gemäß § 41a Abs. 10 NAG erteilt werden, wenn der Antragsteller ein unbegleiteter, minderjähriger Fremder ist und sich dieser auf Grund eines Gerichtsbeschlusses, kraft Gesetzes oder einer Vereinbarung der leiblichen Eltern mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger zum Schutz des Kindeswohles nicht bloß vorübergehend in Obhut von Pflegeeltern oder des Kinder- und Jugendhilfeträgers befindet. Dieser Aufenthaltstitel kann ohne Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen und auch im Falle eines unrechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich erteilt werden.

Selbstverständlich können auch alle anderen Aufenthaltstitel bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen an ein Pflegekind erteilt werden.

Zur Frage 3:

- Für wie viele Pflegekinder, die aus einem Drittstaat stammen, wurde seit 2015 eine Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung nicht erteilt? (Um eine Auflistung nach Jahren und Herkunftsland wird gebeten)
 - a. Auf Grund welcher Rechtsgrundlage?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 4:

- Für wie viele Pflegekinder, die aus einem Drittstaat stammen, wurde seit 2015 eine Einreise- und Aufenthaltsgenehmigung erteilt? (Um eine Auflistung nach Jahren und Herkunftsland wird gebeten)
 - a. Welche Aufenthaltsgenehmigung wurde jeweils erteilt?

Entsprechende Statistiken werden in Bezug auf Visaanträge nicht geführt.

Betreffend Aufenthaltstitel erfolgt keine separate statistische Erfassung, wie viele Aufenthaltstitel an Pflegekinder erteilt werden. Zu den hier besonders relevanten Aufenthaltstiteln gemäß § 41a Abs. 10 NAG ist Folgendes festzuhalten: In diesen Zahlen sind auch jene Fälle enthalten, in denen der Aufenthaltstitel an Minderjährige erteilt wurde, die sich in der Obhut des Kinder- und Jugendhilfeträgers befinden. Für die Jahre 2015 bis 2018 ist aus technischen Gründen keine Auswertung nach Staatsangehörigkeiten möglich.

Erteilte Rot-Weiß-Rot - Karten plus gemäß § 41a Abs. 10 NAG Datenbankstand jeweils 31. Dezember									
Staatsangehörigkeit Da	2020	2019	2018	2017	2016	2015			
Afghanistan	2020	1	2010	2017	2010	2013			
Albanien	1	_							
Bosnien-Herzegowina	8	4							
Brasilien	1	1							
China Volksrepublik	2	2							
Georgien		1							
Iran		1							
Irak	1								
Kamerun		1							
Kosovo	1	1							
Nigeria		4							
Philippinen	1	1							
Ruanda	1								
Russische Föderation	2								
Serbien	13	20							
Syrien	2	3							
Thailand	4	2							
Türkei	1	1							
Ukraine	2	1							
ungeklärt		1							
USA	3	2							
Gesamt	45	47	56	63	48	47			

Zur Frage 5:

• Wie hoch ist der Anteil der Antragsteller*innen aus Drittstaaten im Zusammenhang mit Pflegschaftsverfahren?

Die Beantwortung von Fragen zu Pflegschaftsverfahren fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 6:

 Warum wird in § 2 Abs. 1 Z 9 NAG bei der Definition des Familienangehörigen hinsichtlich Adoptiv- und Pflegekindern differenziert? Wie ist dies im Hinblick auf Art. 8 EMRK zu rechtfertigen?

Ein Adoptivkind hat im Verhältnis zu den Adoptiveltern die gleichen Rechte wie ein leibliches Kind (§ 197 ABGB). Daher werden Adoptivkinder auch im NAG leiblichen Kindern gleichgestellt. Bei Pflegekinder hingegen wird nur die ganze oder teilweise Pflege und

Erziehung oder Obsorge an die Pflegeeltern übertragen (§§ 184f ABGB). Aufgrund der schon unterschiedlichen privatrechtlichen Rahmenbedingungen ist eine differenzierte Behandlung im Bereich des Aufenthaltsrechtes, ebenso wie in anderen rechtlichen Bereichen, etwa im Erbrecht, daher sachlich gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Art. 8 EMRK und zum Schutz eines bestehenden Familienlebens zwischen Pflegekindern und deren Pflegeeltern besteht gemäß § 41a Abs. 10 NAG für unbegleitete minderjährige Fremde, die sich nicht bloß vorübergehend in der Obhut von Pflegeeltern befinden, die gesetzliche Möglichkeit, einen Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot – Karte plus (amtswegig oder auf Antrag) gebührenfrei zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Karl Nehammer, MSc